



Die Beitragsbefreiung für Personen, die nach § 90 Abs. 3 Handwerksordnung Mitglied der Kammer sind, richtet sich nach § 113 Abs. 2 Satz 4 der Handwerksordnung.

Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, sind nach Maßgabe des § 113 Abs. 2 Satz 5 der Handwerksordnung von der Beitragspflicht befreit bzw. teilweise befreit, wenn die Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt.

§ 3

Die Deckungsfähigkeit der sächlichen Verwaltungsausgaben gemäß § 17 Abs. 2 der Haushaltsordnung ist zugelassen, wenn der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 10 % beträgt und die Gesamtsumme der sächlichen Verwaltungsausgaben sich nicht erhöht.

Einnahmen (Kostenerstattungen) fließen den Ausgaben bei folgenden Titeln zu:

1. Titel 0511: - aus der Anfertigung von Fotokopien und aus Vervielfältigungen für Dritte, aus der Weitergabe von Ausbildungsordnungen und Vordrucken für Gesellenprüfungszeugnisse an Kreishandwerkerschaften, Innungen und Verbände -
2. Titel 0531: - für verauslagte Beträge anlässlich der Herausgabe des amtlichen Kammermitteilungsblattes "Nord-Handwerk" -
3. Titel 2522: - aus der Bereitstellung von Lehrgangsunterlagen für Lehrgangsteilnehmer und andere Maßnahmeträger -

Der Beschluss der Kammervollversammlung vom 4. Dezember 2019 zur Haushaltssatzung 2020 (einschließlich Beitragsfestsetzung für 2020) wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein am 18. Februar 2020, Az.: VII 134 - 617.252.1/2020 genehmigt.

Flensburg, 1. Juli 2020

Handwerkskammer Flensburg

gez. Jörn Arp
Präsident

gez. Udo Hansen
Hauptgeschäftsführer